



# So gehe ich korrekt vor...

Wie werden Elternjahre umgewandelt?

Wie werden minderjährige Kinder nachgemeldet?

Wie werden Neugeborene berücksichtigt?

Was passiert mit Kindern von Neueintretenden?

Die folgende Zusammenstellung beantwortet diese wichtigsten Prozesse und bringt Antworten zu weiteren Themen, die an und auch nach der Generalversammlung formuliert wurden. Bitte benützen Sie unbedingt die offiziellen Formulare. Anträge per E-Mail, per Brief, per Telefon oder mündlich am Schalter werden nicht bearbeitet. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle stehen jedoch für Auskünfte gerne zur Verfügung!

## Umwandlung der Elternjahre in Kinderjahre

Mitglieder, die am 30. Juni 2019 im Besitze von Elternjahren sind, können diese in Kinderjahre umwandeln. Der Erwerb der Kinderjahre kann mit dem entsprechenden Formular beantragt werden.

### Korrektes Vorgehen

Auf der Website «[www.geissenstein-ebg.ch/Kinderjahre](http://www.geissenstein-ebg.ch/Kinderjahre)» ist das notwendige Formular ab sofort zum Download bereit. Bitte füllen Sie diese korrekt und vollständig aus.

- Es gilt eine Frist bis 31. Dezember 2020.
- Es findet keine automatische Umwandlung statt.
- Pro Jahr wird ½ Punkt gewährt, dies bis zum 18. Altersjahr.
- Die Kinderjahre zählen ab Geburtsdatum, jedoch höchstens ab dem frühesten Eintrittsdatum eines Elternteils.
- Die Kinderjahre werden mit dem lückenlosen Eintritt als Genossenschafterin im Alter von 18 Jahren definitiv hinterlegt und verfallen nicht.

## Nachmeldung der minderjährigen Kinder von Mitgliedern

Minderjährige Kinder von Mitgliedern der EBG haben ebenfalls Anspruch auf Kinderjahre. Die Gutschrift der Kinderjahre kann mit dem entsprechenden Formular beantragt werden.

### Korrektes Vorgehen

Auf der Website «[www.geissenstein-ebg.ch/Kinderjahre](http://www.geissenstein-ebg.ch/Kinderjahre)» ist das notwendige Formular ab sofort zum Download bereit. Bitte füllen Sie diese korrekt und vollständig aus.

- Kinder können rückwirkend angemeldet werden.
- Es gilt eine Frist bis 31. Dezember 2020.
- Es findet keine automatische Umwandlung statt.
- Pro Jahr wird ½ Punkt gewährt, bis zum 18. Altersjahr.
- Die Kinderjahre zählen ab Geburtsdatum, jedoch höchstens ab frühestem Eintrittsdatum eines Elternteils.
- Es wird eine Anmeldegebühr von CHF 50.– pro Kind fällig und durch die EBG in Rechnung gestellt.
- Die Kinderjahre werden im Alter von 18 Jahren mit dem lückenlosen Eintritt als Genossenschafterin definitiv hinterlegt und verfallen nicht.

## Ansprüche von Neugeborenen

Mitglieder mit neugeborenen Kindern können künftig für diese nach der Geburt mittels Formular Kinderjahre erwerben. Die Gutschrift der Kinderjahre kann mit dem entsprechenden Formular beantragt werden.

### Korrektes Vorgehen

Auf der Website «[www.geissenstein-ebg.ch/Kinderjahre](http://www.geissenstein-ebg.ch/Kinderjahre)» ist das notwendige Formular ab sofort zum Download bereit. Bitte füllen Sie diese korrekt und vollständig aus.

- Pro Jahr wird ½ Punkt gewährt, bis zum 18. Altersjahr.
- Es wird eine Anmeldegebühr von CHF 50.– pro Kind fällig und durch die EBG in Rechnung gestellt.
- Die Kinderjahre zählen ab Zahlungseingang der Anmeldegebühr.
- Die Kinderjahre werden mit dem lückenlosen Eintritt als Genossenschafterin im Alter von 18 Jahren definitiv hinterlegt und verfallen nicht.

## Kinder von neu eintretenden Mitgliedern (nach 1. Juli 2019)

Auf dem Antrag für eine Mitgliedschaft werden die Eltern automatisch gefragt, ob Sie minderjährige Kinder haben. Kinder von neu eintretenden Mitgliedern können mittels Formular Kinderjahre erwerben.

### Korrektes Vorgehen

Auf der Website «[www.geissenstein-ebg.ch/Kinderjahre](http://www.geissenstein-ebg.ch/Kinderjahre)» ist das notwendige Formular ab sofort zum Download bereit. Bitte füllen Sie diese korrekt und vollständig aus.

- Kinder können angemeldet werden, sobald das neu eintretende Mitglied seine persönliche Anmeldegebühr von CHF 50. – sowie das Anteilkapital von CHF 1000. – vollständig einbezahlt hat.
- Pro Jahr wird ½ Punkt gewährt, bis zum 18. Altersjahr.
- Es wird eine Anmeldegebühr von CHF 50.– pro Kind fällig und durch die EBG in Rechnung gestellt.
- Die Kinderjahre zählen ab Zahlungseingang der Anmeldegebühr.
- Die Kinderjahre werden mit dem lückenlosen Eintritt als Genossenschafterin im Alter von 18 Jahren definitiv hinterlegt und verfallen nicht.